

Veterinärgesetz

vom 15. Juni 1971 (Stand 28. Juli 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juli 1970¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 11 und 15 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²,

in Ausführung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³, des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992⁴, der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993⁵ und den eidgenössischen Vollzugsvorschriften,

in Vollzug der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943^{6*}

als Gesetz:⁷

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

a) die Berufsausübung des Tierarztes und seiner Hilfspersonen;

1 ABl 1970, 935.

2 nGS 25–61 (sGS 111.1, aufgehoben).

3 SR 916.40.

4 SR 817.0.

5 SR 916.441.22.

6 sGS 641.31.

7 Abgekürzt VetG. nGS 7, 857; nGS 17–43; nGS 30–26. Vom Grossen Rat erlassen am 5. Mai 1971; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. Juni 1971; vom Bundesrat genehmigt am 29. März 1972; in Vollzug ab 1. Mai 1972, ausgenommen Art. 17 lit. b, der ab 1. April 1972 angewendet wird.

643.1

- b) in Ausführung und Ergänzung des Bundesrechts⁸ und des Viehhandelskonkordates:⁹
1. die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
 2. den Viehhandel;
 3. die Fleischhygiene;
 - 4.* die Entsorgung tierischer Abfälle.
- c)* ...

² Die besondere Gesetzgebung über die Tierzucht¹⁰ und über das Halten von Hunden¹¹ bleibt vorbehalten.

Art. 2* *Organe*
 a) *Regierung*

¹ Der Regierung stehen zu:

- a) der Erlass der Ausführungsvorschriften¹² zu diesem Gesetz, zur Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und über die Entsorgung tierischer Abfälle sowie zum Viehhandelskonkordat¹³, soweit weder dieses noch andere kantonale Gesetze etwas anderes bestimmen;
- b) der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie mit privaten Organisationen; Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes¹⁴ bleibt vorbehalten.

² Die Regierung kann durch Verordnung das zuständige Departement¹⁵ zum Erlass befristeter Vorschriften ermächtigen.

Art. 3* b) *Departement*

¹ Dem zuständigen Departement¹⁶ obliegen:

- a) die Bezeichnung der amtlichen Tierärzte sowie der Bieneninspektoren in der erforderlichen Anzahl und die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit;
- a^{bis}) ...
- b) ...

8 BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992, SR 817.0; BG über die Bekämpfung von Tierseuchen, SR 916.4.

9 sGS 641.31.

10 sGS 641.

11 sGS 456.

12 Siehe insbesondere Fleischhygieneverordnung, sGS 643.11; TSV, sGS 643.12; TEGV, sGS 643.72; V über den T des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie für veterinärmedizinische Untersuchungen, sGS 643.71.

13 sGS 641.31.

14 SR 916.40.

15 Gesundheitsdepartement; Art. 26^{bis} Bst. m GeschR, sGS 141.3.

16 Gesundheitsdepartement; Art. 26^{bis} Bst. m GeschR, sGS 141.3.

c) die Erteilung und der Entzug von Viehhandelspatenten.

Art. 4* ...

Art. 5* d) *Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz*

¹ Soweit das Bundesrecht, kantonale Gesetze und Vorschriften der Regierung kein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz:

- a) die Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
- b) das Viehhandelskonkordat;¹⁷
- c) dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

² Dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Veterinärorgane der Gemeinden.

Art. 6* ...

Art. 7* f) *Politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde unterstützt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Ausführung von veterinärpolizeilichen Massnahmen.

² Sie wählt die Wasenmeister.

Art. 8* *Zusammenarbeit*

¹ Die Veterinärorgane arbeiten mit anderen Behörden und Institutionen zusammen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren obliegen.

² Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, Vollzugsaufgaben gemeinsam zu erfüllen, wenn dies die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen oder die Entsorgung tierischer Abfälle wesentlich verbessert.

II. Tierärzte und Hilfspersonal (2.)

1. Tierärzte mit eigener Praxis oder in leitender Stellung (2.1.)

Art. 9* ...

¹⁷ sGS 641.31.

643.1

Art. 10* ...

Art. 11* ...

2. Assistenten, Stellvertreter und andere Hilfspersonen (2.2.)

Art. 12* ...

III. Tierseuchenbekämpfung, Viehhandel, Fleischhygiene und Entsorgung tierischer Abfälle* (3.)

Art. 13* *Zusätzliche kantonale Massnahmen*

¹ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten, die nicht unter das eidgenössische Tierseuchengesetz fallen, soweit diese Krankheiten die öffentliche Gesundheit und die Volkswirtschaft erheblich gefährden.

Art. 13^{bis}* *Notschlachtungen und Entsorgung tierischer Abfälle*
a) *Staat*

¹ Der Staat stellt die Entsorgung tierischer Abfälle¹⁸ einschliesslich des Transportes ab Sammelstelle sicher.

² Die Regierung kann mit anderen Kantonen und mit Dritten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 14* *b) politische Gemeinde*

¹ Die politischen Gemeinden sorgen für:

- a) besondere Räume und Einrichtungen für Not- und Krankschlachtungen;
- b) Sammelstellen für tierische Abfälle;

² Sie sehen Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern vor.

18 Art. 17 der eidgV über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993, SR 916.441.22.

Art. 15 *Staatsbeiträge*
 a) nach Bundesrecht

¹ Der Staat leistet nach Bundesrecht¹⁹ Beiträge:

- a)* als Entschädigung für Tierverluste gemäss Art. 32 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes;²⁰
- b)* ...
- c) für die Fleischhygiene;
- d) für Instruktionkurse.

Art. 16* ...

Art. 17* *c) weitere Beiträge*

¹ Der Kanton kann unabhängig von Leistungen des Bundes ausrichten:

- a) Entschädigungen für den Minderwert von Tieren infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen;
- b) ...
- c) Beiträge an Personen, die infolge von seuchenpolizeilichen Massnahmen den Betrieb schliessen oder einschränken oder die Arbeit unterbrechen müssen, soweit durch die Erwerbseinbusse eine Härte oder eine Notlage entstanden ist;
- d) Entschädigungen für Tierverluste aus Seuchen nach Art. 33 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966;²¹
- e) Beiträge an Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- f) Beiträge an Tiergesundheitsdienste;
- g) Beiträge an die Entsorgung tierischer Abfälle.

Art. 18* *Tierseuchenkasse*
 a) im Allgemeinen

¹ Die Kantonsbeiträge gemäss Art. 15 und 17 dieses Gesetzes werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.

² Die Tierseuchenkasse wird überdies mit einem angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz belastet. Der Betrag wird jährlich vom Kantonsrat im Voranschlag festgesetzt.

¹⁹ Art. 31 ff. des eidg Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, SR 916.40.

²⁰ Eidg Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40.

²¹ SR 916.40.

643.1

Art. 19* b) Mittel

¹ Der Tierseuchenkasse fliessen folgende Mittel zu:

- a) jährliche Beiträge:
 1. der Nutztierhalter (je Grossvieheinheit, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische) für alle Tiergattungen, für die der Kanton aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen²² Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet;
 2. der politischen Gemeinden;
 3. des Kantons.
- b) die Viehhandelsgebühren;
- c) die Entsorgungsgebühren für Schlachtabfälle, die über öffentliche Sammelstellen entsorgt werden;
- d) die Bussen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, über die Fleischhygiene und über den Viehhandel;
- e) die Zinsen der Tierseuchenkasse. Der Zinssatz wird von der Regierung durch Verordnung festgesetzt.

² Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung fest. Sie senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet.

³ Die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung. Sie bemessen sich je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner und der Grossvieheinheiten.

⁴ Die jährlichen Beiträge des Kantons nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung.

Art. 20* c) Vorschüsse

¹ Wenn die Mittel der Tierseuchenkasse nicht ausreichen, gewährt der Kanton Vorschüsse aus der Staatskasse.

Art. 21* ...

22 SR 916.4.

IV. Tierschutz (4.)

Art. 22* ...

Art. 23* ...

V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen (5.)

Art. 24* *Rechtsschutz*

¹ Soweit die Bundesgesetzgebung oder das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, richten sich die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden der Veterinärorgane und das Rekursverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.²³

Art. 25* ...

Art. 26* ...

VI. Schlussbestimmungen (6.)

Art. 27 *Aufhebung bisherigen Rechtes*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über das Veterinärwesen vom 21. Januar 1951;²⁴
- b) Art. 1 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 17. Juni 1946;²⁵
- c) der Grossratsbeschluss betreffend Unterstützung der Versicherungsgesellschaften gegen Viehschaden vom 26. November 1885.²⁶

Art. 28* *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

²³ sGS 951.1.

²⁴ bGS 3, 121 und nGS 1, 47.

²⁵ bGS 3, 106 (sGS 641.3).

²⁶ bGS 3, 129.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	7, 857	15.06.1971	01.05.1972
Ingress	geändert	36–16	11.01.2001	keine Angabe
Art. 1, Abs. 1, b), 4.	eingefügt	30–25	12.01.1995	keine Angabe
Art. 1, Abs. 1, c)	aufgehoben	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 2	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 3	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 4	aufgehoben	36–16	11.01.2001	keine Angabe
Art. 5	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 6	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 7	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 8	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 9	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 11	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 12	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Gliederungstitel 3.	geändert	30–25	12.01.1995	keine Angabe
Art. 13	geändert	36–16	11.01.2001	keine Angabe
Art. 13 ^{bis}	eingefügt	30–25	12.01.1995	keine Angabe
Art. 13 ^{bis}	geändert	36–16	11.01.2001	keine Angabe
Art. 14	geändert	30–25	12.01.1995	keine Angabe
Art. 15, Abs. 1, a)	geändert	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 15, Abs. 1, b)	aufgehoben	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 16	aufgehoben	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 17	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 18	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 19	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 20	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 21	aufgehoben	36–16	11.01.2001	keine Angabe
Art. 22	aufgehoben	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 23	aufgehoben	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 24	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 25	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 26	aufgehoben	17–25	07.01.1982	keine Angabe
Art. 28	geändert	36–16	11.01.2001	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.06.1971	01.05.1972	Erlass	Grunderlass	7, 857

